

Gemeinde:
Rümlang

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. August 1996

2504. Privater Quartierplan Züriweg/Lee, Rümlang

Am 12. Juli 1996 ersuchte der Gemeinderat Rümlang um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. April 1996 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Züriweg/Lee.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 3. Mai 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 18. Juni 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen den Festsetzungsbeschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Osten durch den Züriweg, im Süden durch die Bauzonengrenze und im Westen durch die Grundstücksgrenzen der bestehenden Überbauung Huebacher und die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan der Gemeinde Rümlang.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient von der Glatthalstrasse her die in der 1. Erschliessungsetappe des rechtskräftig genehmigten Erschliessungsplans Rümlang enthaltene Hörnlistrasse. Als interne Erschliessungsstrasse dienen der an die Hörnlistrasse angeschlossene Leehaldenweg mit Kehrplatz sowie ein Zufahrtsweg in Verlängerung der bestehenden Strasse Huebacher. Die ehemaligen Flurwege, Leeweg und Bachtelweg, sollen als Fusswege für den landwirtschaftlichen Verkehr sowie als Notzufahrt erhalten bleiben. Ab dem Leehaldenweg sind neue Fusswegverbindungen zum Züriweg und Bachtelweg vorgesehen.

Entlang dem Leeweg und Züriweg ist ferner die Offenlegung des Rümelbaches, öffentliches Gewässer Nr. 14, vorgesehen. Die mit RRB Nr. 4487/1958 am Leeweg und mit RRB Nr. 4727/1963 am Züriweg genehmigten Baulinien müssen daher teilweise erweitert und neu festgesetzt bzw. aufgehoben werden. Im südlichen Teil des Leehaldenweges werden Baulinien mit Gesamtabstand von 7 m und 9,5 m festgesetzt. Am Zufahrtsweg in Verlängerung der Strasse Huebacher beträgt der Baulinienabstand im vorderen Teilstück 7 m und im hinteren Teilstück, einschliesslich Gehölzstreifen, zwischen 20 und 23 m. Am Bachtelweg wird der Baulinienabstand mit 13,5 m festgelegt. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung am Leehaldenweg 7,2 % und am Zufahrtsweg in Verlängerung der Strasse Huebacher 4,5 %. Von den ausserhalb

des Quartierplanperimeters von neuen Baulinien betroffenen Grundeigentümern liegen Einverständnisse schriftlich vor.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Bachoffenlegung, Kanalisation, Wasser, Elektrizität und Gas) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Genehmigungsakten sind von allen Beteiligten rechtsverbindlich unterzeichnet (§ 160a Abs. 5 PBG).

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Rümlang vom 23. April 1996 festgesetzte private Quartierplan Züriweg/Lee wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rümlang, 8153 Rümlang (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi



Gemeinde:
Rümlang

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. November 1997

2410. Quartierplan Züriweg/Lee, Rümlang (Baulinienrevision)

Am 22. Oktober 1997 ersuchte der Gemeinderat Rümlang um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. September 1997 betreffend Anpassung von Verkehrsbaulinien am Leehaldenweg innerhalb des mit RRB Nr. 2504/1996 genehmigten Quartierplans Züriweg/Lee.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 14. Oktober 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Revisionsverfahren ist auf die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien am Leehaldenweg beschränkt.

Anstelle eines symmetrischen soll am Leehaldenweg neu ein einseitiger Wendehammer als Kehrplatz vorgesehen werden. Mit dieser Massnahme kann, nach Vornahme der Baulinienanpassung, eine bessere Überbaubarkeit und Ausnützung der gemeindeeigenen Grundstückparzelle erreicht werden. Im Eckbereich des Leehaldenwegs und dem Fussweg zum Züriweg werden deshalb die mit RRB Nr. 2504/1996 genehmigten Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Rümlang vom 2. September 1997 innerhalb des Quartierplans Züriweg/Lee festgesetzte Baulinienrevision am Leehaldenweg wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rümlang, 8153 Rümlang (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi